

## Tipps für Kleinanleger

Alles einfacher seid Einführung der Abgeltungsteuer ... von wegen!

Hier sind einige Fälle, in denen Sie ohne Steuererklärung zu viel Abgeltungsteuer zahlen:

### **Fall A) Ersatzbemessungsgrundlage**

Sind der Bank die Anschaffungskosten nicht bekannt (z.B. bei Depotwechsel) wird Kapitalertragsteuer bei Verkauf aufgrund einer Ersatzbemessungsgrundlage berechnet (30 % des Veräußerungspreises), auch wenn gar kein Veräußerungsgewinn erzielt wurde. Im Rahmen der Steuererklärung können insbesondere die tatsächlichen Anschaffungskosten nachgewiesen werden.

### **Fall B) Verlustverrechnung**

Unterhält der Anleger Geschäftsbeziehungen zu mehreren Kreditinstituten und erzielt er bei einem dieser Institute Verluste, kann er bis zum 15.12. diesen Jahres die Bescheinigung dieser Verluste beantragen und diese anschließend im Rahmen der Steuerklärung mit anderen positiven Kapitalerträgen ausgleichen.

### **Fall C) Sparerpauschbetrag**

Wenn der Anleger der A-Bank einen Freistellungsbetrag von EUR 801 erteilt hat, bei dieser aber weniger Kapitalerträge erzielt hat, kann er den Restbetrag nur im Rahmen der Steuererklärung mit positiven Einnahmen bei der B-Bank verrechnen.

### **Fall D) Veräußerung ausländischer Thesaurierungsfonds**

Beim Verkauf bzw. der Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds durch eine inländische Bank wird Kapitalertragsteuer auf alle besitzanteiligen, thesaurierten Erträge seit der Anschaffung erhoben: Hat der Anleger die Erträge der Vorjahre zutreffend erklärt, sind diese im Rahmen der Steuererklärung zu kürzen.

### **Fall E) Restbestand Altveräußerungsverluste**

Altveräußerungsverluste nach der bis 2008 geltenden Rechtslage können nur im Rahmen der Steuererklärung bis 2013 mit Wertpapierveräußerungsgewinnen neuer Rechtslage verrechnet werden.

### **Fall F) Persönlicher Steuersatz unter 25 %**

Steuerpflichtige, deren Belastung mit der tariflichen Einkommensteuer unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt, können im Rahmen der Steuererklärung die Besteuerung nach Tarif beantragen.

### **Besonderer Hinweis auf den Haftungsausschluss:**

Eine Haftung für direkt oder indirekt verursachte Schäden (inkl. entgangener Gewinne), die auf diese Informationen zurückgeführt werden können, wird ausgeschlossen. Diese Informationen geben unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen (Rechtsstand 10/2012) wieder und ersetzen keine individuelle Beratung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie sich in irgendeiner Weise betroffen fühlen, wenden Sie sich an einen Steuerberater.